

Änderungsantrag

der Abgeordneten Diana Golze, Karin Binder, Roland Claus, Klaus Ernst, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Dietmar Bartsch, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dorothee Menzner, Elke Reinke, Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/2300, 16/2302, 16/3123, 16/3124, 16/3125 –**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2007
(Haushaltsgesetz 2007)**

**hier: Einzelplan 17
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Titelanatz für 17 10 681 13 (Kinderzuschlag für Anspruchsberechtigte nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes – BKGG) wird um 3,5 Mrd. Euro auf 3,65 Mrd. Euro aufgestockt.

Berlin, den 20. November 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Der Kinderzuschlag ist in seiner derzeitigen Ausgestaltung als Instrument zur Verhinderung von Kinderarmut völlig ungeeignet. Notwendig wäre neben einer deutlichen Leistungsausweitung eine Verbreiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten. Wenn der Kinderzuschlag dem Anspruch der Kinderarmutsbekämpfung auf dem Niveau des soziokulturellen Existenzminimums gerecht werden will, muss unter den gegenwärtigen Bedingungen davon ausgegangen werden, dass etwa 2,1 Millionen Familien mit 3,5 Millionen Kindern anspruchsberechtigt wären. Mit der Aufstockung um 3,5 Mrd. Euro werden die finanziellen Voraussetzungen für die Ausgestaltung des Kinderzuschlags zum

Einstieg in eine bedarfsorientierte Kindergrundsicherung nach den in Bundestagsdrucksache 16/2077 dargelegten Grundsätzen geschaffen:

1. Da das Kindergeld nicht ausreicht, um das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern abzudecken, wird der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG zu einer ergänzenden Sozialleistung für Kinder ausgebaut. Der zukünftig unbefristet bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu zahlende Kinderzuschlag ergänzt das Kindergeld für Kinder von Eltern mit geringen bzw. keinem Einkommen. Er steht zukünftig auch Kindern von Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe zur Verfügung. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden damit in Zukunft nicht mehr als Teil der für den Bezug von Regelleistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) maßgeblichen Bedarfsgemeinschaften gewertet.
2. Als soziokulturelles Existenzminimum ist von einem Betrag in Höhe von mindestens 420 Euro auszugehen.
3. Der maximale Anspruch auf Kinderzuschlag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem soziokulturellen Existenzminimum und dem Kindergeld.
4. Bei der Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag und der Ermittlung seiner individuellen Höhe ist zukünftig ausschließlich eine Einkommensobergrenze in Form eines pauschalierten Höchsteinkommens der Eltern zu berücksichtigen. Das pauschalierte Höchsteinkommen entspricht dem soziokulturellen Existenzminimum der Familie. Dieses besteht mindestens aus der Summe der pauschalierten Leistungen zum Lebensunterhalt sowie der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung der gesamten Familie, den Erwerbstätigenfreibeträgen des SGB II und den zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwendungen und dem Existenzminimum des Kindes.